

Telefon +41 (0)52 632 74 61  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Schaffhausen, 23. August 2010

## **Verfügung des Departementes des Innern Fischen auf Äschen im Rhein**

Seit der Hitze-Katastrophe des Sommers 2003 hat sich der Äschenbestand im Rhein so weit erholt, dass die Schonmassnahmen in bisher drei Schritten gelockert werden konnten, und inzwischen haben die Äschen auch den gefährlich warmen Sommer 2010 überlebt. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01). Die Arbeitsgruppe zur Rettung der Rhein-ätsche empfiehlt als Anschlussmassnahme zur Verfügung des Departementes des Innern vom 5. August 2009 eine Verlängerung der Beschränkungen für den Winter 2010/2011. Die Fischereiverwaltungen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen sehen die Angemessenheit dieser Massnahme durch die bei den Laichfischfängen und weiteren Bestandeskontrollen gemachten Erkenntnisse bestätigt und erachten die Beschränkungen als zur Zielerreichung geeignet.

Gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen sowie auf die §§ 37 und 39 der kantonalen Fischereiverordnung vom 30. November 1993 (SHR 923.101) wird deshalb

v e r f ü g t :

1. Die Zahl der Äschen, welche ab 1. Oktober 2010 mit der Angelrute im Rhein gefangen werden dürfen, beträgt für Pachtfischer 5 pro Tag, für Patentfischer 3 pro Tag.

2. Gefangen werden dürfen in Schaffhauser Gewässern Äschen
  - vom Untersee bis zum Kraftwerk Rheinau ab 30 cm Länge
  - unterhalb des Kraftwerks Rheinau ab 35 cm Länge
3. Die Schonzeit (1. Februar 2011 bis 30. April 2011) wird verlängert bis 30. September 2011.
4. Vorbehalten bleiben Fänge zur Bestandeskontrolle, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischereiaufsicht angeordnet sind.
5. Diese Verfügung schliesst an jene vom 5. August 2009 an. Für die Zeit ab 1. Oktober 2011 wird der Äschenfang durch eine neue Verfügung geregelt werden.
6. Mitteilung an:
  - Kantonaler Fischereiaufseher
  - Schaffhauser Polizei
  - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
  - Fischereivereine und Fischereipächter der Rheinreviere je 10 Ex. (für sich und zuhanden der Karteninhaber); weitere Exemplare können beim Patentbüro, Tel. 052 632 74 66, bezogen werden.
  - Landratsamt Konstanz
  - Landratsamt Waldshut
  - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
  - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
  - Bürgergemeinde Diessenhofen
  - Zunft zum Fischern, Dr. Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterswilen TG
  - BAFU, Frau Dr. Pascale Steiner, 3003 Bern

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin